

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2007/4 vom 27. September 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2007_4

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2007/4 du 27 septembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2007/4 del 27 settembre 2007

Regeste

Art. 90 Abs. 3 KVV. Art. 54 Abs. 2 ATSG. Prämienforderung einer Krankenversicherung betreffend einen Zeitraum vor Eröffnung eines Konkursverfahrens, in welchem die Krankenversicherung die Forderung nicht eingegeben hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. September 2007, KV 2007/4)

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind offene Prämienforderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Beschwerdeführers betreffend die Monate Juli 2001 bis Dezember 2002 (vgl. act. G 3.1/12), wie sie mit Zahlungsbefehl vom 4. Januar 2007 seitens der Beschwerdegegnerin geltend gemacht wurden, und an welchen sie mit Verfügung vom 24. Januar 2007 und im angefochtenen Einspracheentscheid festhielt. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer seit 1991 im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei der Beschwerdegegnerin versichert war.

E. 2

a) Gemäss Art. 90 Abs. 3 KVV hat der Versicherer das Vollstreckungsverfahren einzuleiten, wenn versicherte Personen trotz Mahnung fällige Prämien (und Kostenbeteiligungen) nicht bezahlen. Die Krankenversicherer haben die Befugnis, mit Verfügung über den Bestand ihrer Forderungen gegenüber versicherten Personen zu entscheiden und einen im Betreibungsverfahren erhobenen Rechtsvorschlag analog zu Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) zu beseitigen (vgl. BGE 121 V 109; Art. 54 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). b) Vorliegend ergibt sich aus den Akten und ist auch unbestritten, dass per 9. Juli 2002 ein Ausstand des Beschwerdeführers gegenüber der Intras im Betrag von Fr. 3'428.-- vorlag (act. G 3.1/3). Gestützt auf eine Ratenzahlungsvereinbarung leistete der Beschwerdeführer 8 Raten à Fr. 285.--; 4 Raten im Gesamtbetrag von Fr. 1'148.-- (3x Fr. 285.--, 1x Fr. 293.--) blieben gemäss Aufstellung der Beschwerdegegnerin unbezahlt (act. G 3.1/4). Ausgehend von der Aufstellung des Beschwerdeführers, gemäss welcher 7 Raten bezahlt wurden (act. G 1/8), würden sogar 5 Raten noch ausstehen. Der Beschwerdeführer anerkannte seinen momentanen finanziellen Engpass (act. G 3.1/6), worauf die Beschwerdegegnerin ihn am 18. Juli 2003 um telefonische Kontaktnahme zur Besprechung des Vorgehens ersuchte (act. G 3.1/7). Nach Lage der Akten reagierte der Beschwerdeführer hierauf nicht unmittelbar. Dies offenbar gestützt auf die Annahme, dass die Beschwerdegegnerin mit einer am 19. August 2003 erfolgten Gutschrift von Fr. 573.-- anerkannt habe, dass er "bereits zuviel an Prämien und

Ausstände bezahlt habe" (act. G 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin erklärte die Gutschrift des Betrages von Fr. 573.-- indessen damit, dass sie im Jahr 2003 eine ausserordentliche Prämienhöhung für die Periode Oktober bis Dezember 2003 habe vornehmen müssen, worüber die Versicherten informiert worden seien. Der Beschwerdeführer habe für Oktober bis Dezember 2003 nicht Fr. 573.-- (Fr. 191.-- x 3), sondern Fr. 642.-- (Fr. 214.-- x 3) geschuldet. Buchhalterisch sei daher eine Gutschrift von Fr. 573.-- verbucht, gleichzeitig aber auch eine Belastung von Fr. 642.-- in Rechnung gestellt worden. Die Differenz von Fr. 69.-- habe der Beschwerdeführer am 21. August 2003 bezahlt (act. G 7 mit Hinweis auf act. G 7.1 und 7.2). Aus der vermeintlichen Gutschrift von Fr. 573.-- kann der Beschwerdeführer mit Blick auf diese Umstände somit nichts zu seinen Gunsten ableiten. c) Der Beschwerdeführer wendet hinsichtlich der Zahlungsvereinbarung im Weiteren ein, ab Februar 2003 habe er keine weiteren Rechnungen mit dem Vermerk "Abrechnung Buchhaltung" (betreffend Zahlungsvereinbarung) erhalten, andernfalls diese von ihm bezahlt worden wären (act. G 5). Selbst wenn es zutreffen sollte, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ab einem bestimmten Zeitpunkt keine weiteren Beträge aus der Zahlungsvereinbarung (mehr) in Rechnung stellte, vermöchte dies nichts an der nicht vollständigen Tilgung des Ausstandes zu ändern. Am 26. Januar 2004 leistete der Beschwerdeführer nach Lage der Akten, auch wenn er dies heute in Abrede stellt (act. G 5), eine Zahlung von Fr. 145.-- (act. G 3.1/8 und 7.4). Er macht nun allerdings sinngemäss geltend, dass danach bis zum Zahlungsbefehl vom 4. Januar 2007 (act. G 3.1/9) fast drei Jahre vergangen und im Privatkonkurs im Jahr 2002 keine Forderungen der Beschwerdegegnerin eingegangen seien (act. G 5). d) Die Konkurseröffnung gegenüber dem Beschwerdeführer (summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG) erfolgte am 9. Oktober 2002. Im Amtsblatt des Kantons St. Gallen wurde am 7. Februar 2003 eine Eingabefrist bis 7. März 2003 angesetzt (ABl 2003, 288). Am 7. Januar 2004 wurde das Verfahren abgeschlossen. Vor der Konkurseröffnung entstandene Forderungen müssen spätestens bis zum Schluss des Konkursverfahrens angebracht werden (vgl. Art. 232 Abs. 2 Ziffer 2 und 251 Abs. 1 SchKG), andernfalls sie nicht mehr geltend gemacht werden können. Vorliegend geht es um einen Ausstand per Ende Juni 2002 (vgl. act. G 3.1/4: die 12. und letzte Rate betraf per 30. Juni 2002 ausstehende Beiträge). Hätte die Beschwerdegegnerin mit dieser Forderung am damaligen Konkursverfahren teilgenommen, würde sie für den allfällig ungedeckten Betrag über einen Konkursverlustschein verfügen (Art. 265 SchKG; vgl. AMMON/GASSER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. A., Rz 22 zu § 48). Diesfalls wäre eine neue Betreuung erst dann wieder möglich, wenn der Beschwerdeführer seit dem Konkurs zu neuem Vermögen gekommen wäre (Art. 265 Abs. 2 SchKG). Will ein Schuldner in einer neuen Betreuung für die Verlustscheinforderung die Einrede mangelnden neuen Vermögens erheben, muss er dies mit Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl tun. Dazu genügt die Erklärung: "Kein neues Vermögen". Bei Unterlassung ist die Einrede verwirkt, sie könnte also in einem späteren Verfahrensstadium nicht nachgeholt werden (Art. 75 Abs. 2 SchKG; AMMON/GASSER, a.a.O., Rz 36 zu § 48). Im vorliegenden Verfahren wäre die Einrede demgemäss verwirkt und die Forderung zu überprüfen. Die Beschwerdegegnerin gab nun allerdings die streitige Forderung im ursprünglichen Konkursverfahren (2002-2004) nicht ein und verfügt dementsprechend auch über keinen Verlustschein (vgl. act. G 9, 10), weshalb sie die Forderung im heutigen Zeitpunkt nicht mehr stellen kann. Der Umstand, dass noch im Juli 2003 eine Abzahlungsvereinbarung getroffen wurde (act. G 10) und der Beschwerdeführer einen Teil der Raten bezahlte, vermag hieran nichts zu ändern. Als Folge

davon hat der Beschwerdeführer auch die zwischenzeitlichen Aufwendungen der Beschwerdegegnerin zur Eintreibung der Forderung nicht zu vertreten, so dass von ihm keine Mahngebühren (vgl. BGE 125 V 276; Art. 31 Ziffer 3 der Bedingungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; act. G 3.1/1) erhoben werden können. e) Hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers, er habe für Februar 2004 Fr. 239.-- zuviel Prämien bezahlt, nachdem die Prämien für das erste halbe Jahr 2004 bereits am 5. Januar 2004 geleistet worden seien (act. G 1/8), hält die Beschwerdegegnerin fest, dieser Betrag sei "in Abzug seiner Schuld" in der Buchhaltung eingetragen worden (act. G 7). Die Prämie für 2004 betrifft allerdings den hier einzig streitigen Prämienausstand für das Jahr 2002 von Fr. 1'003.-- (Fr. 1'148.-- abzüglich Zahlung von Fr. 145.--) als solchen nicht. Der Betrag von Fr. 239.-- bildete weder Gegenstand des angefochtenen Entscheids noch der ihm zugrunde liegenden Verfügung; er ist dementsprechend in diesem Verfahren auch nicht in die Prüfung mit einzubeziehen.

E. 3

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.